

Wahlaufruf!

Zu folgenreicher Entscheidung wird das preussische Volk aufgerufen. Die Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus bestimmen für die kommenden fünf Jahre die Richtung der preussischen Gesetzgebung.

Es gilt, eine Zusammenfassung des Abgeordnetenhauses herbeizuführen, die das Hebergewicht der Konservationen und des Zentrums beseitigt. Die zielbewusste Zusammenfassung aller liberalen Kräfte ist geboten, wenn der Einfluß liberaler Staatsauffassung auf die Landespolitik wirksam zur Geltung kommen soll.

Seit Jahrzehnten beherrscht ein freibütisches und fortgeschrittenes Geist die preussische Gesetzgebung. Versteht und dem Gemeinwohl schädliche Maßnahmen sind in Fülle befohlen, notwendige Reformen unterlassen oder verhindert worden.

Wir fordern eine durchgreifende Verbesserung der Landesverwaltung, die Befähigung der ungerathenen und unbeherrschten Vorstände. Wir wollen die Bahn freimachen für Fortschritte und Reformen, die der vorwärtsdringenden Entwicklung gerecht werden.

Wir fordern eine durchgreifende Verbesserung der Landesverwaltung, die Befähigung der ungerathenen und unbeherrschten Vorstände. Wir wollen die Bahn freimachen für Fortschritte und Reformen, die der vorwärtsdringenden Entwicklung gerecht werden.

Wir verlangen volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung für alle Beamten und volle Unparteilichkeit der Behörden. Wir bekämpfen jede Bevorzugung des Adels und jede Zurücksetzung wegen politischer oder religiöser Überzeugung.

Wir treten ein für eine freiheitliche Schulgesetzgebung und die zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten. Wir fordern die Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, die Ersetzung der geistlichen durch die sachmännliche Schulaufsicht.

Was wir zur wirtschaftlichen Förderung des Mittelstandes in Handwerk und Gewerbe, zur Stärkung und Hebung des bäuerlichen Seins, zur Förderung der Arbeitsbedingungen und der Rechtsstellung der Arbeiterschaft insbesondere in den Staatsbetrieben anstreben, ist in zahlreichen Anträgen der Landtagsfraktion der Fortschrittlichen Volkspartei zum Ausdruck gebracht und wird auch weiterhin nachdrückliche Vertretung finden.

Wir treten ein für eine freiheitliche Schulgesetzgebung und die zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten. Wir fordern die Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, die Ersetzung der geistlichen durch die sachmännliche Schulaufsicht.

Wir treten ein für eine freiheitliche Schulgesetzgebung und die zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten. Wir fordern die Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, die Ersetzung der geistlichen durch die sachmännliche Schulaufsicht.

Wir treten ein für eine freiheitliche Schulgesetzgebung und die zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten. Wir fordern die Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, die Ersetzung der geistlichen durch die sachmännliche Schulaufsicht.

Wir treten ein für eine freiheitliche Schulgesetzgebung und die zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten. Wir fordern die Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, die Ersetzung der geistlichen durch die sachmännliche Schulaufsicht.

Ein Schatzmann unter der Anklage des Gattenmordes.

(Die Ehefrau in die Reser geworfen.)

Göttingen, 7. April 1913.

Anfang des Jahres wurde in Hannover-Rindern im dortigen Winterhafen die Leiche einer jungen Frau gefunden, die erst kurze Zeit im Wasser gelegen haben konnte. Ein Unteroffizier zog sie heraus und die Polizei stellte fest, daß es

sich um die Ehefrau des Polizeijerganten Romahn handelte. Dieser, ein gehobener Berliner, hatte seine Dienstzeit bei der Garde abgemacht und war dann zur Schutzmännerschaft übergetreten. Im Polizeidienst der Stadt Hannover-Rindern befand er sich erst einigen Monaten. Bei seiner Vernehmung auf der Polizei gab er an, daß seine Ehe, der zwei Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren entzogen sind, eine sehr glückliche war. In der letzten Zeit sei seine Frau allerdings sehr nervös gewesen und anheimelnd in einem Anfall von Geistesgestörtheit habe sie ihrem Leben ein Ende gemacht. Sie habe ihn eines Abends aufgefordert, mit ihr einen Spaziergang nach dem Hafen zu machen. Richtig habe sie sich losgerissen und sei von dem heißen Herd aus in das Wasser gesprungen, wo sie bald untergegangen. Durch das schreckliche Ereignis sei er so verzerrt geworden, daß er eine Anzeige an die Polizei unterließ. — Diese Angaben erzielten zunächst glaubhaft, denn es handelte sich um ein Verbrechen und ihre beiden Kinder mit in den Tod zu nehmen. Die Leiche der Frau wurde daher zur Beerdigung freigegeben. Einige Tage darauf fuhrten aber Gerichte in der Stadt, wonach das Eheleben zwischen Romahn und seiner Frau doch nicht ein ganz einwandfreies gewesen sei. Der Chemann wurde beschuldigt, noch mit anderen Frauen und Mädchen Beziehungen unterhalten zu haben, so daß sehr wohl die Möglichkeit bestand, daß er die Waise gehabt haben konnte, sich seiner Frau zu entledigen. Auf Grund der Gerüchte wurde Romahn festgenommen und einem eingehenden Verhör unterworfen. Zunächst blieb er bei seiner Darstellung, daß die Frau Selbstmord begangen habe. Nach einem längeren Verhör vermittelte er sich aber bei seiner Aussage in mehrfache

mag der Angeklagte gleichfalls nicht angeben. — Auf die Frage des Vorstehenden, ob er sich nicht die Frage vorgelegt habe, was aus den Kindern — zwei 6 und 10 Jahre alten Mädchen — werden sollte, erwiderte der Angeklagte, er habe sich gedacht, die Großmutter werde die Kinder schon zu sich nehmen. — In der Beweisaufnahme schilderte Bielesch (Kaufmann) (Berlin), der mit dem Angeklagten zusammengehandelt hat, letzteren als einen ruhigen, stillen Menschen, der aber ziemlich verschlossen und wenig theilnehmend war. Der Zeuge hat gelegentlich verschiedene Beweise bei dem Angeklagten den Eindruck gewonnen, als ob dessen Ehe glücklich gewesen wäre. — Professor Schmidt (Berlin-Lantow), der früher Vorgesetzter des Angeklagten Romahn, solange der Schutzmännerei in Lantow war, bekundete gleichfalls, daß Frau Romahn eine stille, ruhige Frau gewesen sei, die aber fleißig gearbeitet hätte. — Polizeiwachtmeister Bielesch (Kaufmann) bezeugte das Eheleben der Romahnschen Eheleute als sehr harmonisch; in seiner Gegenwart sei Romahn wiederholt sehr aufgeregt gewesen. — Der Bruder des Angeklagten, der beim Kammergericht in Berlin angeklagt ist, sagt dagegen aus, daß seiner Anschauung nach das Eheleben seines Bruders nicht gerade glücklich gewesen sei, die Frau Romahn sehr nichtig und kalt war, während sein Bruder anheimelnd mehr Liebe verlangt habe. — Die Zeugin Frau Heller bekundete, daß der Angeklagte mit ihr wiederholt intim verkehrt sei. Romahn habe ihr gegenüber einmal eine Andeutung gemacht, als ob er etwas Bestimmtes vorhabe, habe aber auf ihre Frage bestritten, daß er seiner Frau aus Liebe wolle. — Die Verhandlung wurde hierauf vertagt.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Halle, 6. April.

Ein blutiger Strauß um Fieberkränze.

Am Abend des 12. Mai v. J. wurden drei Zigeleiarbeiter aus Eilenburg im Dorfe Wertheim, wohin sie zu Rad zum Besuch eines Tanzergnügens gefahren waren, von Dienstfremden furchtbar verprügelt. Der Anlaß des Streites war ganz geringfügig.

Gegen 11 Uhr abends wollten die drei nach Eilenburg zurückfahren und hielten deshalb aus einem Schuppen des Tanzlokales ihre Räder, an denen sie Fieberkränze befestigt hatten. Einige Tanzgäste, Dienstfremde, hielten zwei von ihnen, während der dritte schon etwas voraus war, an und verlangten Fieber. Beide lehnten die Forderung ab mit dem Bemerkten, sie brauchten ihren Fieber selber; sie hätten sich ihn auch erst für ihr Geld gekauft. Darauf wurde dem einen das Rad entzissen und dann zunächst auf seinen Kameraden eingeschlagen. Der Wirthschafter fiel nieder und rief: „Aber Leute, ich habe euch doch gar nichts getan! Was schlägt ihr mich?“ Kaum hatte er sich auferdigert, als er zur Antwort einen Lattenhieb erhielt, durch den er wiederum niedergeworfen wurde. Sein Kamerad verlangte nun sein Rad zurück. Dieses wurde aber gegen eine Mauer gemorren und er selbst gleichfalls mißhandelt. Etwa 10—12 Tanzgäste, größtentheils Dienstfremde, schlugen mit vereinten Kräften auf die zwei „Fremden“ ein, mehrere sogar mit Knuten. Der dritte, vorausgeschickene Zigeleiarbeiter wurde jetzt durch ein ungeduldes Mädchen von der Schlägerei benachrichtigt und ließ zu kommen. Er fuhr zum Tanzlokal zurück, wurde aber, noch ehe er den wirren Knäuel recht zu übersehen vermochte, ebenfalls angegriffen und am allerärgersten mitgenommen. Er erhielt, ohne zu wissen von wem, drei gefährliche Messerhiebe, zwei in den Rücken und einen in die rechte Brust. Er fand bewußtlos zu Boden und mußte nach Beendigung der wüthen Raubjagd zu Wagen ins Distriktkrankenhaus geschafft werden. Dort befindet er sich noch jetzt; für die heutige Hauptverhandlung hatte er daher nur protokolllarisch vernommen werden können. Der dritte Messerhieb war bis in die Brusthöhle hinein gedrungen; der rechte Lungenflügel ist inzwischen vollständig verkrüppelt. Es besteht die Gefahr, daß sich infolge der Verletzung später Lungenentzündung entwickeln wird. Jedenfalls ist nach ärztlichem Gutachten eine vollständige Heilung des Bedauerenswerten vorausichtlich ausgeschlossen; er wird wohl an dauerndem Stetium leiden müssen. Die nach der so folgenschweren Schlägerei angestellten Ermittlungen führten zur Strafverfolgung von nicht weniger als 10 Beteiligten: den Dienstfremden Karl Hennig aus Wolterth, Gustav Löffel aus Wölsch, Paul Wietzke aus Wertheim und Heinrich Wietzke aus Wertheim, Richard Fandor aus Kamfeln, Willy Engländer aus Wertheim, Ernst Geyer aus Radwitz, ferner den Arbeiter Paul Engelhardt aus Radwitz und Theodor Dettke aus Althorst, endlich den Schmiedelehrling Max Otto aus Gleien. Die Sache wurde zunächst dem Distriktgericht Schöffengericht zur Aburteilung zugewiesen. Da sich jedoch herausstellte, daß der Geschworene vorausichtlich während an seiner Gesundheit gekündigt ist, erklärte sich das Schöffengericht für unzuständig und verwies die Sache an die hiesige Strafammer.

Vor dieser behaupteten mehrere Angeklagte, sie seien zuerst von den Zigeleiarbeitern geschlagen worden, und zwar mit Schlagriemen. Das Gericht glaubte ihnen das aber keineswegs, sondern kam vielmehr durch das Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Ansicht, daß die drei Eilenburger

ohne jeden Anlaß mißhandelt

worden seien, trotzdem sie sich im Tanzlokal in keiner Weise mißlieblich gemacht, sondern durchaus anständig benommen hätten. Vermuthlich hätten sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Fremde von den Einheimischen verprügelt werden sollen. Leider konnte nicht festgestellt werden, auf wessen Schuldkonto die so verhängnisvollen Messerhiebe zu setzen sind. Das Gericht sprach aber sämtliche 10 Angeklagte der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung und der Befähigung an einer Schlägerei, durch die das dauernde Bestehen eines Menschen herbeigeführt worden ist, schuldig.

Als Strafen wurden festgesetzt: gegen Hennig, Löffel, Wietzke, Dettke, Geyer und Paul Engelhardt je 8 Monate Gefängnis; gegen Fandor, Willy Engelhardt und Otto, weil diese drei zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, je 4 Monate Gefängnis.

„Billig und gut“ ist das übereinstimmende Urteil des Schöffengerichts, welche Stammes- „Sauftrink“ Panotinisie denagen. St. 20. 10. 19. 19. 19.

Tages-Programm.

- 8. April. Stadttheater: abends 7 Uhr „Siegfried“.
Walthalltheater: abends 8 Uhr „Große Kriolen“.
Wpellotheater: abends 8 Uhr Casspiel von Brang.
Kaisertheater: Kinematographische Vorführungen.
Vollphontheater: Kinematographische Vorführungen.
Zombiduhöhe: Kinematographische Vorführungen.
Tropfheim: Kinematographische Vorführungen.
Kaiserparktheater: Kinematographische Vorführungen.
Vorträge über: Verwendung und Wirkung der See-Kriegswaffen in der modernen Seeschlacht.
Volkshaus: 27. Völkerverständliche Ausstellung aus den Arbeitsgebieten der Berliner Mission in China und Afrika.
Ständige Kunstausstellung von Teuch & Grosse: Sonderausstellung von Herrn Hammer Gollison-Boston und Professor Alan Lutterbach.
9. April. Stadttheater: „Hilfsjauber“.
Saaltheater: nachm. 3 1/2 Uhr Streichkonzert (188er).
Morgensaal: ab. 8 1/2 Uhr Schubert-Abend (III. volkst. mündliches Konzert).
10. April. Stadttheater: „Sehnen“.
Zoo: abends 8 Uhr Gesellschaftskonzert vom Stadttheater-Orchester.
Neumarkt-Schützenhaus: abends 8 Uhr Klavier-Abend von Louis Cornell.
11. April. Stadttheater: „Die lustigen Weiber von Windsor“.

Wörter seiner Ehefrau

Widerprüche, so daß er schließlich mit einer neuen Variante über den Tod seiner Frau herausschickte. Er behauptete plötzlich, er sei sowohl wie seine Frau seien des Lebens überdrüssig gewesen, weil sie viel Neger gehabt hätten, weshalb sie beschloßen hätten, gemeinsam in den Tod zu gehen. Es sei zwischen ihnen vereinbart worden, sich in den Winterhagen zu stürzen. Seine Frau habe diesen Plan auch ausgeführt, als er sie aber in den Fluten vermisst habe, sei ihm angst geworden und er habe den Mut, seiner Frau in den Tod nachzufolgen, verloren. Aus Furcht, daß man ihn der Taterschuld verdächtigen könne, habe er solange geschwiegen. Diese Angaben klangen unglauwürdig, zumal man wußte, daß die Frau mit großer Liebe an ihren Kindern hing und diese kaum, ohne sich über ihr künftiges Schicksal zu sorgen, erfolglos auf der Welt zurückgelassen hätte. Es traten noch weitere Verdachtsmomente hinzu, so daß der vernehmende Richter den Romahn in Untersuchungshaft nahm. Die weiteren Ermittlungen ergaben, daß Romahn alter Wahrscheinlichkeit nach der

ist und sie nach einem wohlüberlegten Plane an jenem dunklen Anarabend an der einamen Stelle ins Wasser stieß, um nach ihrem Tode eine neue Ehe eingehen zu können. — Romahn hat sich daher heute vor dem hiesigen Schwurgericht unter der Anklage des Gattenmordes zu verantworten.

Göttingen, 7. April.

Unter großem Andrang des Publikums begann heute vor dem hiesigen Schwurgericht die Verhandlung gegen den Polizeijerganten Romahn aus Berlin. Nach Angabe seiner persönlichen Verhältnisse stellte der Angeklagte den Fall zunächst so dar, als ob seine Frau, die in der letzten Zeit sehr nervös gewesen wäre, sich auf einem Spaziergang nach dem Winterhafen von ihm losgerissen und in das Wasser gesprungen sei, wo sie alsbald untergegangen.

Auf die Frage des Vorstehenden, ob er nicht bereits am Vormittag am Winterhafen gewesen sei, gab der Angeklagte eine bejaheende Antwort mit der Begründung, der Winterhafen gehöre zu seinem Revier, das er abzukreiten hatte; die Stelle aber, wo er ins Wasser gehen wollte, habe er sich an diesem Vormittag noch nicht ausgesucht. Die auffallende Tatsache, daß man an der Wöschung nur Spuren von Frauen-Haaren, an der Treppe in der Nähe aber kein treppauf- und treppabführende Spuren von Männerhufen fand, vermochte der Angeklagte nicht zu erklären. Woher die an der Leiche tonitartigen Verletzungen seiner Frau gekommen sind, ver-

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das Vogelschutzgesetz vom 30. 5. 1908 in Er-
läuterung gedruckt:

Vogelschutzgesetz.

Vom 30. Mai 1908.

§ 1. Das Zerlösen oder das Ausheben von Nestern oder
Bruststätten der Vögel, das Zerlösen oder Ausheben von Eiern,
das Töten von Vögeln und das Zerlegen derselben, das Entfernen
des Vogels vom Nest, das Entfernen von Eiern und Verkauf
derselben ist verboten.

§ 2. Verboten ist ferner:
a) jede Art des Jagens von Vögeln, solange der Boden mit
Schnee bedeckt ist;
b) das Fangen der Vögel mittels Netzes oder Schlingen;
c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachzeit
mit Netzen oder Waffen; als Nachzeit gilt der Zeitraum,
welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und
eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern
oder anderen Futterstoffen, denen beläuhende oder giftige
Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung ge-
bührender Lockstoffe;

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das
Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Verkauf,
der Verkauf und das Zerlegen von Eiern, das Entfernen von
Nestern und Verkauf derselben, das Zerlegen von Eiern,
insbesondere das Zerlegen von Vögeln, Schlingen, Leimruten oder
anderen Fangvorrichtungen gleichgültig.
Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baum-
läufer auf das ganze Jahr.
Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung
bestimmter Vogelarten, sowie das Zerlegen und den Verkauf
derselben auch außerhalb des in §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes
allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nach-
stellen zum Zweck des Jagens oder Tötens von Vögeln, ins-
besondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder
anderen Fangvorrichtungen gleichgültig.
§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwild und
besen Haut und Jungen, sowie Fischen und deren Haut nachstehen,
dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über
Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten
und deren Beauftragten gefasst werden.
Der Vögel in Weinbergen, Gärten, heiligen Feldern, Baum-
plantagen, Saatkämpfen und Spinnungen Schaden anrichten,
können die von den Landesregierungen bezeichneter Behörden den
Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren
Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feld-
wägern, Hühnerführern usw.), soweit dies zur Abwendung dieses
Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen
innerhalb der betroffenen Grundstücke aus während er im § 3.
Abs. 1 bezeichneten Frist gefasst. Das Zerlegen und den Ver-
kauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzu-
lässig.

§ 6. Zu dem Zwecke dieses Gesetzes sind die Bestimmungen, unter
welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft
sein sollen.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Ein-
ziehung der verbotswidrigen in Besitz genommenen Gegenstände
oder verfallenen Netze, Pfeiler, Eier, sowie auf Einziehung der
Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Lösen der
Vögel, zum Zerlösen oder Ausheben der Nester, Bruststätten oder
Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die
einzelnen Gegenstände dem Betreffenden gehören oder nicht.
Ist die Befolgung oder Verurteilung einer bestimmten Ver-
son nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz
bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine An-
wendung:
a) auf das im Privatbesitz befindliche Federwild;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten,
Tagevögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler,
Geadler, Fuzard und Gabelweihen (rote Milanen),
Uhu,
Blauer (Steinkäse),
Speitling (Saus- und Feldspeitling),
Kahnschnäbler (Kahnschnäbler), Nebeltränke, Saatkäse
(Ehre), Gabelweihen,
Weihen (Ringelweihen, Hehnweihen, Turkelweihen),
Waldsänger (Kohlr- und Wühlweihen),
Kohlr (eigentliche Kikeriki, Kikeriki oder Kikeriki),
Gäger (Gäger, Laubgänger),
alle nicht im Binnenlande brütenden Vögel,
Kormorane,
Lauder (Eislaucher und Fandelaucher),
jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel
das Verbot des Jagens mittels Schlingen.

§ 9. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutz
der Vögel mehrergewöhnliche Verordnungen enthalten, bleiben unberührt.
Die auf Grund derselben zu erlassenden Strafen dürfen jedoch
den Höchstbetrag der in diesem Gesetz angedrohten Strafen nicht
übersteigen.

Salle, den 3. April 1913.

Die Polizei-Verwaltung.



Verein für Feuerbestattung

in Halle a. S. und Umg., E. V.
Mitgliederzahl über 1150. Jahresbeitrag 3 Mk.
leistet seinen Mitgliedern bezw. Angehörigen
bei Lebensversicherungen erhebliche Vergünstigungen
und Erleichterungen. Näheres durch Satzungen,
welche auf Wunsch zugesandt werden.
Anmeldungen neuer Mitglieder durch Postkarte erbetet
Der Vorstand,
Waldstein, jetz. Coedlenstr. 96. Tel. 1293.



Ausverkäufe werden nicht unterhalten.

Sonntags nur geöffnet von 11 1/2 — 1 Uhr.

C. Buchalla,

alternommierte Firma; gegr. 1843.

80 Gr. Steinstrasse 80.

Vogelsang - Vogelschutz
Halle - Freude Halle - Nulle

Gedenket der nützlichen Vögel!
Wichtige Auskunft wegen der An-
bringung von Nisthilfen erteilt der
Vereinssekretär bei Besichtigung
für Halle und Umgeb. Jägermeister
Schmeierstraße 12.

Neuheiten



Sonnen-Schirme Regen-Schirme

Kolossale Auswahl.
Hofl. F. B. Heinzel
Untere Leipzigerstrasse 98

Hochseits, Jubiläums- und
Festgeschenke in Gold,
Silber und Geislering schwer
verzierten Alsenidewaren.
Schönwertige Ausstellungs-
große Auswahl in der
Mäse- g. Passage und
3 Schaustern.

Paul Hasenbor, Juwelier,
zur Große Ulrichstrasse 48,
gegenüber der Böbergasse.

H. V. Z.

Verspätet erhalten. Bitte
neuen Bescheid.
Phil.

Chirurgische Gummivarren
Vorteilhaft nur im Spezialgesch.
Kortzsch,
untere Leipzigerstr. 26 und
Große Ulrichstr. 68.
(Preisliste gratis).

Strumpfwaren, Crinolinen
kaufen Sie gut im
Ebestalgeschäft von
Gehr. A. & H. Loosch,
Gr. Nitzschr. 36
Sietmweg 30.

Ganze Namen od. Vornamen
samt zum Zeichnen von Bilden u.
haben (rote Schrift in moll. Bohn. H. Schmeierstr. 24.)

Photogr. Apparat
18X24, wie neu, billig zu ver-
kaufen.
Reichhardtstraße 6, II. I.

Labordia
Hochfeines Kaffee- u.
Teegebäck
Reklame-Dose ca. 1 Pfd. 1.10
3 Dosen Mk. 3.00

Alfred Bernhardt,
Gr. Ulrichstr. 45.

Fortbildungsunterricht.
36 Mädchen von 14—18 Jahren,
welche die Oberklasse eines
Berufsausschusses nicht durchmachen
sollen, können noch an einem
Privatunterricht teilnehmen.
Bernburgerstraße 4, II.

Impfe
Montag u. Mittwoch, nachm. 2—4.
Dr. Switalsky,
Landesbergstrasse 63a.

Impfe
täglich um 2 Uhr
Dr. Noehte,
Bernburgerstrasse 7.

Impfe
Mittwochs u. Sonnabends
2—3 Uhr
Dr. Fr. Fischer,
Friedrichstr. 14.

Impfe
von 2—3 Uhr.
Dr. H. Böttger,
Lössingstr. 1, I.

Impfe
2—3 nachmittags.
Dr. Gutsche.

Giardi, Nachtr., Fortführung
kaufen, und gemäß Geschäfts-
bucher, Abgleich erf. gewissen-
u. direkt in der Reiterstr. 10, 10.

Gardinien (baum Quinke,
Goratzstr. 14.)
zu allen gärtnerischen Anlagen
empfehlen sich
W. Binsfeldmann, Aufb. 3, 111.
Gutes dauerhaftes Gummiband
für Gummibänder kauft man bei
H. Schmeierstr. 24, Gr. Steinstr. 80.
Gib. Myrten-Kränze
weiter Tittel.
Gen. gesch.

Familien-Nachrichten.

Gestern starb mein lieber Mann, unser
herzensguter Vater und Grossvater, der
Kgl. Sekretär a. D.

Hermann Alické
im vollendeten 80. Lebensjahre.
Henriette Alické geb. Bergmann,
Sub-Direktor A. Alické und Frau,
geb. Schuhmann,
Kgl. Ober-Sekretär R. Hüneke und Frau,
geb. Alické.
Die Bestattung findet Donnerstag 1/2 3 Uhr von
der Kapelle des Südfriedhofes aus statt.

Werkmeister-Bezirksverein Halle a. d. S.
Am 7. April, vormittags 11 1/2 Uhr, verschied plötzlich
und unerwartet im hohen Alter von 78 Jahren unser
langjähriges Vorstandsmittglied und früherer Kassierer,
Herr Friedrich Heinemann.
Wir verlieren an ihm einen treuen Freund sowie ein
strebsames Mitglied und werden wir ihm ein ehrendes
Andenken bis über das Grab hinaus bewahren.
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 10. d. M.,
nachmittags 4 Uhr, von der Kapelle des Südfriedhofes aus
statt.
Der Vorstand.
I. A.: Otto Meyer, Vorsitzender.

Für die vielen wohlthunenden Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem Heimgange unseres unvergesslichen
lieben Bruders, des Bureauassistenten
Georg Probsthai
sagen wir auf diesem Wege unseren Innigsten Dank.
Im Namen der Hinterbliebenen
Wwe. Anna Richter geb. Probsthai.

Gestern Abend 7 Uhr verschied plötzlich und unerwartet mein
innigstgeliebter guter Mann, Schwager und Onkel, der Rentier
Ferdinand Zeising
im 82. Lebensjahre, was hiermit tiefbetrübt anzeigen
die trauernden Hinterbliebenen.
Halle a. S., den 8. April 1913.
Die Beerdigung findet Donnerstag, den 10. April, nachmittags
3 Uhr, von der Kapelle des Stadtgottesackers aus statt.
Kondolenzbesuche dankend abgelehnt.